

Satzung zur 1. Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Walksfelde vom 30.01.2004

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und über Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. März 2016 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

Nach § 3 wird der folgende neue § 3a eingefügt:

§ 3a

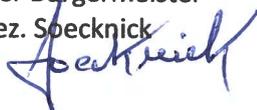
Entschädigungszahlungen an sonstige Beauftragte

Personen, die von der Gemeindevertretung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe (diese darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen) bestellt wurden, erhalten eine Entschädigungszahlung in Höhe von 50 € im Monat.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Walksfelde
Der Bürgermeister
gez. Specknick



Walksfelde, den 18. März 2016